

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/12413 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

#### **Bericht der Abgeordneten Otto Fricke, Roland Claus, Anna Lührmann, Petra Hinz (Essen) und Dr. Ole Schröder**

Die Grünenthal GmbH hat sich bereit erklärt, auf freiwilliger Basis den contergangeschädigten Menschen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation 50 Mio. Euro über die Conterganstiftung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu diesem von der Grünenthal GmbH in die Stiftung einzubringenden Betrag sollen weitere Mittel in gleicher Höhe aus dem Kapitalstock der Stiftung an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden, um die besonderen Bedarfe der contergangeschädigten Menschen in Zukunft abzudecken. Die damit für die leistungsberechtigten Personen unmittelbar zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt 100 Mio. Euro nebst Erträgen sollen – zusätzlich zu den jetzigen Leistungen – als jährliche Sonderzahlungen ausgeschüttet werden.

Aus den Erträgen des restlichen Stiftungsvermögens sollen nur noch Projekte gefördert werden, die ausschließlich den contergangeschädigten Menschen zugute kommen. Damit ist eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich, der nach geltendem Recht neben den individuellen monatlichen Leistungen an contergangeschädigte Menschen auch eine Projektförderung generell für behinderte Menschen – vor allem unter 21 Jahren – ermöglicht. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Stiftungsrat, in dem aufgrund der bisherigen Förderung von allgemeinen Behindertenprojekten unterschied-

liche Verbände und Organisationen vertreten sind, zu verkleinern ist.

Darüber hinaus sollen zur Erhöhung der Effizienz die Strukturen der Conterganstiftung gestrafft werden und der Bund in Zukunft die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zur Verfügung stellen. Zudem sollen die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen die Möglichkeit erhalten, künftig Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz geltend zu machen. Außerdem soll eine automatisierte Dynamisierung der monatlichen Leistungen erfolgen. Die Gesetzesänderungen sind zugleich Anlass für eine Anpassung des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) an die aktuellen Gegebenheiten und praktischen Erfordernisse.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für den Bund entstehen in 2009 Mehrkosten für die Leistung der monatlichen finanziellen Unterstützung an die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen (rund 100 Personen) von rund 500 000 Euro. Für

2010 und die Folgejahre fallen hierfür Mehrkosten von rund 1 000 000 Euro pro Jahr an, zuzüglich der Kosten, die aus der Dynamisierung der finanziellen Unterstützung resultieren.

Für die Kapitalentschädigungen an die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen (rund 100 Personen) entstehen einmalig Mehrkosten für den Bund in Höhe von rund 900 000 Euro ab Juli 2009.

Für die zusätzliche Übernahme der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung für die Projektförderung entstehen dem Bund in 2009 Mehrkosten in Höhe von ca. 165 000 Euro. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Verwaltungskosten für die Projektförderung der Stiftung wegen der Änderung des Stiftungszwecks in den Folgejahren reduzieren werden. Hinzu kommen künftig möglicherweise Kosten für eine hauptamtliche Geschäftsführung.

Inwieweit es durch die automatisierte Dynamisierung der monatlichen Leistungen für alle Leistungsberechtigten künftig tatsächlich zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts kommt, hängt von der Entwicklung der gesetzlichen Renten ab. Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

## 2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben mit Vollzugsaufwand aus.

## Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich. Kosten für die Wirtschaft ergeben sich nicht. Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist wegen des relativ kleinen Kreises der Begünstigten nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten.

## Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Mai 2009

## Der Haushaltsausschuss

**Otto Fricke**  
Vorsitzender und  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Anna Lührmann**  
Berichterstatterin

**Petra Hinz (Essen)**  
Berichterstatterin

**Dr. Ole Schröder**  
Berichterstatter